Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/17 6Ob588/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1983

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Ausschluß der Möglichkeit Kosten gemäß § 54 Abs 1 ZPO zu verzeichnen, weil das Erstgericht entgegen§ 261 Abs 1 ZPO die Einrede der Streitanhängigkeit ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden hat. Nachträgliche Kostenverzeichnung bleibt daher statthaft.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 588/83
  Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 588/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0040140

Dokumentnummer

JJR_19830317_OGH0002_0060OB00588_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at